

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. November 1966

Nummer 69

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	18. 10. 1966	Dritte Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden . . . . .	472
	17. 10. 1966	Bekanntmachung in Enteignungssachen . . . . .	473
	13. 9. 1966	Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln . . . . .	473
	25. 10. 1966	Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) . . . . .	474

2005

**Dritte Bekanntmachung  
über Veränderungen der Bezirke der Landesmittel-  
behörden und der unteren Landesbehörden**

**Vom 18. September 1966**

Zu der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10 / S. 322) in der Fassung der Zweiten Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 26. Mai 1966 (GV. NW. S. 356) gebe ich gemäß § 10 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) nachfolgende Veränderungen der Bezirke der unteren Landesbehörden bekannt:

Im Abschnitt „II. Bezeichnung, Sitz und Bezirk der unteren Landesbehörden“ werden folgende Nummern geändert:

1. Nummer 5.305 erhält folgende Fassung:

„5.305 Finanzamt Bielefeld-Stadt	Kreisfreie Stadt Bielefeld“
----------------------------------	-----------------------------

Als neue Nummer 5.305 a ist einzufügen:

„5.305 a Finanzamt Bielefeld-Land — Bielefeld —	Landkreise Bielefeld, Halle/Westf.“
--	--

2. Nummer 5.342 erhält folgende Fassung:

„5.342 Finanzamt Siegen	Landkreise Siegen, Wittgenstein“
-------------------------	-------------------------------------

3. Nummer 5.351 muß lauten:

„5.351 Finanzbauamt Iserlohn	Kreisfreie Städte Hagen, Iser- lohn, Lüdenscheid“
------------------------------	--

4. Nummer 8.216 ist zu streichen.

5. Nummer 9.217 muß lauten:

„9.217 Der Geschäftsführer der Kreisstelle Det- mold der Landwirtschaftskammer Westfa- len-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise — Blomberg —	Landkreis Detmold“
---	--------------------

Als neue Nummer 9.217 a ist einzufügen:

„9.217 a Der Geschäftsführer der Kreisstelle Lemgo der Landwirtschaftskammer Westfa- len-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise — Lemgo —	Landkreis Lemgo“
--	------------------

6. Nummern 12.404 bis 12.407 müssen lauten:

„12.404 Staatshochbauamt Mönchengladbach	Kreisfreie Städte Krefeld, Mön- chengladbach, Neuß, Rheydt, Viersen
--	---

„12.405 Staatshochbauamt Wesel	Landkreise Grevenbroich, Kem- pen-Krefeld“
--------------------------------	---

„12.406 Staatshochbauamt Wuppertal	Landkreise Dinslaken, Moers, Rees“
------------------------------------	---------------------------------------

„12.407 Staatshochbauamt für die Universität Düsseldorf“	Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen, Wuppertal, Lever- kusen
--	--

Nummer 12.408 ist zu streichen.

7. Nummer 13.5 muß lauten:

„13.5 Wasserwirtschaftsamt Düsseldorf	Vom Regierungsbezirk Düssel- dorf Einzugsgebiet des Rheins, der Maas und der Wupper“
---------------------------------------	--

Nummer 13.6 ist zu streichen.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1966

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Meyers

— GV. NW. 1966 S. 472.

### Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen
  - a) für den Bau und Betrieb des Teilabschnitts Sankt Tönis—Dülken einer 380/220 kV-Viersystem-Hochspannungsfreileitung von Wesel nach Selhausen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 4. August 1966 S. 209,
  - b) für den Bau und Betrieb einer 110/35 kV-Viersystem-Hochspannungsfreileitung von Herzogenrath nach Alsdorf im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 15. August 1966 S. 153;
2. zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen und der Thyssengas Aktiengesellschaft in Duisburg-Hamborn
  - a) für den Bau und Betrieb einer Erdgas-Hauptleitung (Doppelleitung) von der Niederländischen Grenze bei Emmerich nach Bergisch-Gladbach, Teilabschnitt innerhalb der Landkreise Kempen-Krefeld und Grevenbroich im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 15. September 1966 S. 250,
  - b) für den Bau und Betrieb einer Erdgas-Hauptabzweigleitung von Sonsbeck nach Duisburg-Hamborn, I. Teilabschnitt von Sonsbeck bis zum Rheinübergang im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 15. September 1966 S. 250;
3. zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Doppelfreileitung von Stadtlohn über Weseke nach Rhede im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 24. September 1966 S. 281.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1966

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
  
Im Auftrag:  
Lohmann  
  
— GV. NW. 1966 S. 473.

### Aenderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln Vom 13. September 1966

Auf Vorschlag des Verwaltungsrats hat der Rundfunkrat am 13. September 1966 die nachfolgenden Änderungen der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 27. Januar 1956 — GV. NW. S. 107 — beschlossen, die gemäß § 14 Absatz 6 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln vom 25. Mai 1954 — GV. NW. S. 151 — bekanntgemacht werden:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Westdeutsche Rundfunk ist zur Gegendarstellung gemäß §§ 11, 26 Abs. 1 und 2 Pressegesetz für

das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressgesetz NW) vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 340) verpflichtet.“

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die monatliche Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Rundfunkrats beträgt  $\frac{3}{4}$ , die der stellvertretenden Mitglieder  $\frac{3}{10}$  der monatlichen Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen. Der Vorsitzende erhält die Entschädigung der Mitglieder des Rundfunkrats in doppelter, sein Stellvertreter in anderthalbfacher Höhe. Die Aufwandsentschädigung ist auf volle 10,— DM aufzurunden und wird monatlich im voraus gezahlt.“

3. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Ersatz von Reisekosten und die Zahlung von Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Mitglieder des Rundfunkrats werden durch eine Reisekostenordnung für den Rundfunkrat, den Verwaltungsrat und den Programmbeirat geregelt, die vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats erlassen wird.“

4. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die monatliche Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt  $\frac{3}{4}$  der monatlichen Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen. Der Vorsitzende erhält die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats in doppelter, sein Stellvertreter in anderthalbfacher Höhe. Die Aufwandsentschädigung ist auf volle 10,— DM aufzurunden und wird monatlich im voraus gezahlt.“

5. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Ersatz von Reisekosten und die Zahlung von Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch die in § 13 Abs. 3 genannte Reisekostenordnung geregelt.“

6. § 24 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitglieder des Programmbeirats erhalten für jegliche Art von Mitarbeit bei der Rundfunkanstalt kein Honorar. Nichthonorierte Mitarbeit ist dem Programmbeirat vierteljährlich mitzuteilen.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Programmbeirats beträgt  $\frac{3}{16}$  der monatlichen Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen. Der Vorsitzende erhält die Entschädigung der Mitglieder des Programmbeirats in doppelter, sein Stellvertreter in anderthalbfacher Höhe. Die Aufwandsentschädigung ist auf volle 10,— DM aufzurunden und wird monatlich im voraus gezahlt.

(3) Der Ersatz von Reisekosten und die Zahlung von Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Mitglieder des Programmbeirats werden durch die in § 13 Abs. 3 genannte Reisekostenordnung geregelt.“

Die Änderung zu 1. tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966, die Änderungen zu 2. bis 6. treten mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Köln, den 13. September 1966

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
Duhues

— GV. NW. 1966 S. 473.

**Anzeige des Ministers  
für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche  
Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5  
des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2)**

Düsseldorf, den 25. Oktober 1966

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung  
nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes  
(LStrG) vom 28. November 1961 (GV. NW.  
S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom  
7. Oktober 1966, S. 490, ist bekanntgemacht worden, daß  
ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücks-  
flächen zu Gunsten des Oberbergischen Kreises für den  
Ausbau der Kreisstraße 2, Abschnitt Liefenroth—Voll-  
merhausen, Gemarkung Gummersbach, festgestellt habe.

— GV. NW. 1966 S. 474.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig  
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.